

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 4. Juni 1937.

- Nr.7868 -

Auf die Beschwerde des Deutschen Vortragsdienstes in Berlin-Charlottenburg gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 29. April 1937 - Nr.45 210 - betreffend den Schmalfilm:

" Weißer Mann in Abessinien "

wird wie folgt erkannt:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

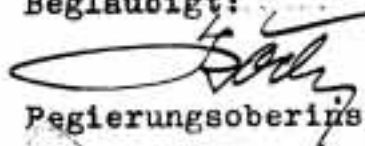
Mit der Beschwerde wird die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 29. April 1937 - Nr. 45 210 - insoweit angegriffen, als die Filmprüfstelle dem Antrag, dem Film das Prädikat "volksbildend" oder "Lehrfilm" zu erteilen, nicht entsprochen hat. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt. Auf ihre ausführliche Begründung in den Schriftsätzen vom 15. Mai und 2. Juni 1937 wird Bezug genommen.

Dem Rechtsmittel mußte der Erfolg versagt bleiben, weil die technischen Mängel des Films, insbesondere in der Fotografie und die Tatsache, daß er die neuste politische und wirtschaftliche Entwicklung in Abessinien nach dem italienisch-abessinischen Krieg gänzlich unberücksichtigt läßt, die Ablehnung seiner Auszeichnung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes rechtfertigen.

Bei Anwendung der §§ 17 Abs.1,19 Abs.2,20,22 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu, war, wie geschehen, zu erkennen.

gez.Dr.Seeger.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.